

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 4

43

30. April 2002

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2001</i>	<i>43</i>	<i>– Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks 73</i>
<i>Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001</i>	<i>52</i>	<i>Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz, Wahlausschreibung 73</i>
<i>Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002</i>	<i>52</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kreisbildungswerks Esslingen 74</i>
<i>Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2002</i>	<i>66</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kreisbildungswerks Waiblingen 77</i>
<i>Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002</i>	<i>66</i>	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 2001/2002 81</i>
<i>Ergebnis der Wahlen und Zuwahlen zur 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode</i>	<i>66</i>	<i>Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, Jubilate, 21. April 2002 82</i>
<i>13. Württembergische Evangelische Landessynode</i>		<i>Dienstmeldungen 82</i>
<i>– Präsidium, Ständiger Ausschuss, Landeskirchenausschuss</i>	<i>70</i>	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
<i>– Ältestenrat, Geschäftsausschüsse</i>	<i>71</i>	<i>I. Änderung der arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich – 83</i>
		<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) 83</i>

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2001

vom 23. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 vom 29. November 2000 (Abl. 59 S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	Kirchensteuer	1.027.164.100,00
Sachbuchteil	Kirchengemeinden	416.316.100,00
Sachbuchteil	Religionsunterricht	88.852.000,00
Sachbuchteil	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	48.343.100,00

Sachbuchteil	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	574.110.500,00
Sachbuchteil	Investitionen	23.535.600,00
Sachbuchteil	Strukturanpassung	15.833.100,00
Sachbuchteil	Pfarrdienst	319.123.500,00
Sachbuchteil	Versorgung	238.237.800,00
Gesamt:		2.751.515.800,00“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 29. November 2000, Abl. 59 S. 235) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Stuttgart, 5. November 2001

Dr. Gerhard Maier

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2001

1. In den Sachbuchteilen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
Sachbuchteil Kirchensteuer	9100.6750	30.300,00	190.300,00	160.000,00
	9111.7150	157.000.000,00	138.855.800,00	-18.144.200,00
	9111.9111	24.000.000,00	41.984.200,00	17.984.200,00
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	1420.7461	378.500,00	459.100,00	80.600,00
	1610.7490	562.400,00	692.400,00	130.000,00
	1700.7490	8.000,00	40.000,00	32.000,00
	1990.01.1900	0,00	10.000,00	10.000,00
	1990.01.6946	0,00	10.000,00	10.000,00
	1990.01.7490	70.000,00	80.000,00	10.000,00
	2120.7499	0,00	20.000,00	20.000,00
	2181.8398	1.223.200,00	1.338.200,00	115.000,00
	2281.7490	2.775.000,00	3.375.000,00	600.000,00
	2910.1900	0,00	100.000,00	100.000,00
	2910.8410	0,00	100.000,00	100.000,00
	2990.7490	6.500,00	17.000,00	10.500,00
	3510.6945	36.900,00	25.800,00	-11.100,00
	3510.6946	14.300,00	0,00	-14.300,00
	3510.7490	15.098.300,00	15.123.700,00	25.400,00
	4100.6946	45.600,00	78.100,00	32.500,00
	7400.4230	155.800,00	145.800,00	-10.000,00
	7400.6900	229.000,00	310.000,00	81.000,00
	7610.4230	8.396.000,00	8.496.000,00	100.000,00
	7610.6360	803.000,00	688.000,00	-115.000,00

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
	7610.6390	126.000,00	176.000,00	50.000,00
	7631.7680	220.000,00	285.000,00	65.000,00
	7700.1300	0,00	10.000,00	10.000,00
	7700.1900	10.000,00	105.600,00	95.600,00
	7700.4220	1.520.300,00	1.426.300,00	-94.000,00
	7700.4320	550.900,00	523.000,00	-27.900,00
	7700.6700	1.800,00	77.600,00	75.800,00
	7700.6931	207.600,00	306.400,00	98.800,00
	7700.9111	0,00	42.000,00	42.000,00
	7700.9420	4.100,00	15.000,00	10.900,00
	7910.6900	152.400,00	213.300,00	60.900,00
	8310.1140	0,00	318.700,00	318.700,00
	8310.3410	0,00	1.683.000,00	1.683.000,00
	8310.6700	0,00	6.000,00	6.000,00
	8310.9111	0,00	8.500.000,00	8.500.000,00
	8310.9430	0,00	1.651.000,00	1.651.000,00
	8860.8398	0,00	158.300,00	158.300,00
	9220.8391	11.020.000,00	23.535.600,00	12.515.600,00
	9710.1100	1.400.000,00	1.081.300,00	-318.700,00
	9710.3110	0,00	8.500.000,00	8.500.000,00
	9721.3110	0,00	600.000,00	600.000,00
	9729.01.8210	512.100,00	197.100,00	-315.000,00
	9729.01.9111	0,00	100.000,00	100.000,00
	9729.02.8210	554.200,00	526.200,00	-28.000,00
	9729.02.9111	0,00	28.000,00	28.000,00
	9729.04.8210	1.659.800,00	1.479.200,00	-180.600,00
	9729.04.9111	0,00	100.000,00	100.000,00
	9729.05.8210	294.100,00	44.100,00	-250.000,00
	9729.05.9111	0,00	100.000,00	100.000,00
	9729.06.8210	8.100,00	4.600,00	-3.500,00
	9729.06.9111	0,00	3.500,00	3.500,00
	9729.07.8210	1.519.200,00	1.314.400,00	-204.800,00
	9729.07.9111	0,00	119.800,00	119.800,00
	9729.09.8210	107.800,00	104.500,00	-3.300,00
	9729.09.9111	0,00	3.300,00	3.300,00
	9729.11.8210	13.100,00	4.900,00	-8.200,00
	9729.11.9111	0,00	8.200,00	8.200,00
	9729.20.8210	51.000,00	0,00	-51.000,00
	9729.20.9111	0,00	51.000,00	51.000,00
	9750.3110	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
	9760.3110	0,00	5.515.600,00	5.515.600,00
	9800.8640	2.000.000,00	1.735.800,00	-264.200,00
Sachbuchteil Investitionen	2281.9500	1.254.000,00	1.723.000,00	469.000,00
	5320.9410	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
	5320.9500	0,00	4.046.600,00	4.046.600,00
	8110.8410	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
	9220.2390	11.020.000,00	23.535.600,00	12.515.600,00
Sachbuchteil Strukturanpassung	2181.2390	1.223.200,00	1.338.200,00	115.000,00
	2181.4230	887.000,00	955.000,00	68.000,00
	2181.4900	20.000,00	67.000,00	47.000,00

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
	8820.3110	0,00	488.000,00	488.000,00
	8820.7490	0,00	488.000,00	488.000,00
	8860.2390	0,00	158.300,00	158.300,00
	8860.6390	0,00	158.300,00	158.300,00
Sachbuchteil Pfarrdienst	0500.0370	299.145.400,00	299.170.800,00	25.400,00
	0500.4211	156.200.000,00	156.225.400,00	25.400,00
Sachbuchteil Versorgung	9500.1990	0,00	18.275.700,00	18.275.700,00
	9500.9111	0,00	18.275.700,00	18.275.700,00
Sonderhaushalte				
RT 6001	0280.3110	100,00	100.100,00	100.000,00
Hochschule für Kirchenmusik	0280.6900	2.900,00	102.900,00	100.000,00
RT 6103	1800.2440	6.646.900,00	6.746.900,00	100.000,00
Evangelischer Gemeindedienst	1800.4230	4.139.700,00	4.239.700,00	100.000,00
RT 6302	3830.2440	1.720.900,00	1.746.300,00	25.400,00
Dienst für Mission und Ökumene	3830.7370	1.179.600,00	1.205.000,00	25.400,00
RT 6405	4110.1900	3.315.600,00	3.335.200,00	19.600,00
Evangelisches Medienhaus	4110.9111	0,00	19.600,00	19.600,00
RT 6502	5280.3110	80.000,00	90.000,00	10.000,00
Stift Urach	5280.4230	920.000,00	930.000,00	10.000,00
RT 6503	5440.2440	779.900,00	799.900,00	20.000,00
Landeskirchliches Museum	5440.4230	424.000,00	438.000,00	14.000,00
	5440.6700	126.000,00	132.000,00	6.000,00
RT 6701	7613.3110	89.900,00	99.900,00	10.000,00
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle	7613.4230	2.956.200,00	2.966.200,00	10.000,00
RT 6702	7631.1930	1.141.000,00	1.091.000,00	-50.000,00
Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	7631.9420	1.101.300,00	1.051.300,00	-50.000,00
RT 6801	8110.2391	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Wohngrundstücke	8110.9500	400.000,00	1.400.000,00	1.000.000,00
RT 6804	8310.3400	0,00	1.845.000,00	1.845.000,00
Vermögenserträge	8310.0500	0,00	155.000,00	155.000,00
	8310.6700	50.000,00	75.600,00	25.600,00
	8310.9111	238.000,00	393.000,00	155.000,00
	8310.9190	0,00	1.819.400,00	1.819.400,00

Erläuterungen:**Sachbuchteil Kirchensteuer**

Zu HSt. 9100.6750: Kosten für Gutachten Steuerprognose.

Zu HSt. 9111.7150: Anpassung des Planansatzes aufgrund verminderter Clearingvorauszahlungen.

Zu HSt. 9111.9111: Erhöhte Rücklagenzuführung wegen verminderter Clearingvorauszahlungen.

Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zu HSt. 1420.7461: Personalkostenzuschuss für Gehörlosenseelsorge.

Zu HSt. 1610.7490: Ökumenische Bibel-Erlebnisausstellung auf der Landesgartenschau 2002.

Zu HSt. 1700.7490: Erhöhung des Zuschusses an den Arbeitskreis Kirche und Sport in Bad Boll.

Zu HSt. 1990.01.1900: Ersatz Versorgungsbeitrag.

Zu HSt. 1990.01.6946: Anteiliger Versorgungsbeitrag für einen beurlaubten Pfarrer bei „Kirche im Aufbruch“.

Zu HSt. 1990.01.7490: Zuschuss an „Kirche im Aufbruch“ in Höhe des Versorgungsbeitrags.

Zu HSt. 2120.7499: Anteil der Landeskirche für den Sozialbericht Region Stuttgart.

Zu HSt. 2181.8398: Erhöhte Zuweisung für Sach- und Personalkosten einer 0,80 Erzieherinnenstelle in BAT VI b sowie einer 1,00 Stelle für eine Anerkennungspraktikantin beim Kinderhort der FH Reutlingen-Ludwigsburg.

Zu HSt. 2281.7490: Einmalige Erhöhung des Zuschusses an den Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik. Aufgrund starker Einnahmerückgänge durch sinkende Schülerinnen- und Schülerzahlen und Ausbleiben der erwarteten Erhöhung der Staatszuschüsse im Jahr 2001 muss ein Defizit finanziert werden.

Zu HSt. 2910.1900 und 8410: Bereitstellung von Projektmitteln für die einjährige Übergangsphase in der Aussiedlerseelsorge, insbesondere zur Schulung von Multiplikatoren. Die Zuweisung geschieht an den Gemeindedienst.

Zu HSt. 2990.7490: Nachdruck der ökologischen Leitlinien.

Zu HSt. 3510.6945; 6946 und 7490: Nicht benötigte Mittel für eine Leerstelle in P 1 finanzieren die Pfarrstelle für die Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zu HSt. 4100.6946: Versorgungsbeitrag für einen beurlaubten Pfarrer.

Zu HSt. 7400.4230: Geringere Vergütungskosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Zu HSt. 7400.6900: Mehraufwand für höhere Freistellungen der Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Mitarbeitenden entsprechend dem neuen Mitarbeitervertretungsgesetz.

Zu HSt. 7610.4230: Aufarbeitung des Themas Zwangsarbeiter; Einrichtung einer 0,50 Stelle in BAT III auf ein Jahr befristet.

Zu HSt. 7610.6360: Zuordnung von Mitteln für das Projekt Prozessoptimierung zu Unterabschnitt 8860.

Zu HSt. 7610.6390: Sach- und Reisekosten für die Aufarbeitung des Themas Zwangsarbeiter.

Zu HSt. 7631.7680: Anschaffung eines Darlehensverwaltungsprogramms aufgrund Euroumstellung bei der Kasse.

Zu HSt. 7700.1300: Verwaltungsgebühren; ab 2001 hier ausgewiesen.

Zu HSt. 7700.1900: Korrektur der Darstellung der Verwaltungsgebühren bei Gruppe 1300; Ersatz Freistellung eines Mitarbeiters für die MAV.

Zu HSt. 7700.4220 und 4320: Wenigerausgaben aufgrund unbesetzter Stellen.

Zu HSt. 7700.6700: Wegen Personalausfällen Vergabe von Prüfungen an Externe.

Zu HSt. 7700.6931: Erhöhung Personalkostenersatz an Oberkirchenrat für weiteren Prüfer als Stellvertretung des freigestellten MAV-Vorsitzenden.

Zu HSt. 7700.9111: Zuführung in Höhe der Abschreibungen für Laptops.

Zu HSt. 7700.9420: Kosten für zwei Laptops und einen Drucker.

Zu HSt. 7910.6900: Erhöhte Freistellung bei LaKiMAV von 120 % auf 200 % ab 1. Juli 2001 aufgrund des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Zu HSt. 8310.1140: Ab 2001 werden Erträge aus Beteiligungen hier ausgewiesen.

Zu HSt. 8310.3410: Erlös aus Verkauf Grundstück.

Zu HSt. 8310.6700: Folgekosten aus Immobilienverkauf.

Zu HSt. 8310.9111: vgl. Erläuterungen zu 9710.3110.

Zu HSt. 8310.9430: Ablösung Pfarrnutzungsrecht Schloss Michelbach.

Zu HSt. 8860.8398: Zuführung an Sachbuchteil Strukturanpassung für das Projekt „Prozessoptimierung“ (Zusatzbedarf und bisher bei HSt. 7610.6360 veranschlagte Mittel).

Zu HSt. 9220.8391: Zusätzlicher Mittelbedarf im Sachbuchteil Investitionen.

Zu HSt. 9710.3110: Bestimmte Formen von Geldanlagen, Genussrechte, Stille Beteiligungen und ein nachrangiges Darlehen, werden künftig als Unternehmensbeteiligungen nach § 60 HHO betrachtet. Daher erfolgt eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage und eine Zuführung an die Rücklage für Beteiligungen.

Zu HSt. 9729.8210 und 9111, Objekte 01; 02; 04; 05; 06; 07; 09; 11 und 20: Gesonderte Darstellung der Rücklagenzuführung in Höhe der Zinseinnahmen, die bisher bei Untergruppe 8210 enthalten war.

Zu HSt. 9729.01.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Ausgaben bei HSt. 1610.7490; 1700.7490; 1990.7490; 2990.7490; 4100.6946 sowie für Rücklagenzuführung (100.000 DM).

Zu HSt. 9729.04.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Ausgabe bei 1420.7461 sowie für Rücklagenzuführung (100.000 DM).

Zu HSt. 9729.05.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Ausgabe bei 7610.4230 und 6390 sowie für Rücklagenzuführung (100.000 DM).

Zu HSt. 9729.07.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Ausgabe bei 2120.7499 und 7631.7680 sowie für Rücklagenzuführung (119.800 DM).

Zu HSt. 9750.3110: Rücklagenentnahme für den Kauf eines Teils des Bibelhauses Stuttgart-Möhringen.

Zu HSt. 9760.3110: Rücklagenentnahme für Maßnahmen im Sachbuchteil Investitionen.

Zu HSt. 9800.8640: Verminderung zur Deckung des Mehraufwands im Rahmen des Nachtragshaushalts.

Sachbuchteil Investitionen

Zu HSt. 2281.9500: Mehrbedarf wegen vorgezogener Sanierung des Flachdachs der Fachschule Reutlingen.

Zu HSt. 5320.9410: Kauf eines Gebäudeteils Bibelhaus Stuttgart-Möhringen.

Zu HSt. 5320.9500: Kauf und Einbau Fahrregalanlage sowie Umbau im Bibelhaus für Archiv.

Zu HSt. 8110.8410: Gänsheidestr. 15 in Stuttgart: Abbruch und Neubau.

Zu HSt. 9220.2390: Erhöhte Zuführung von Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i. e. S.

Sachbuchteil Strukturanpassung

Zu HSt. 2181.2390: Erhöhte Zuführung für Kinderhort.

Zu HSt. 2181.4230: Mehrkosten der 0,80 Erzieherinnenstelle in BAT VI b sowie für die Anerkennungspraktikantin.

Zu HSt. 2181.4900: Sachkosten Kinderhort.

Zu HSt. 8820.3110: Entnahme aus der Rücklage zur Abwicklung nicht übernommener Beratungsstellen.

Zu HSt. 8820.7490: Nach Unterzeichnung der Übernahmevereinbarung für die Psychologische Beratungsstelle Freudenstadt Auszahlung des vorgesehenen Betrages.

Zu HSt. 8860.2390: Zuführung vom Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i. e. S. für das Projekt Prozessoptimierung.

Zu HSt. 8860.6390: Kosten für das Projekt Prozessoptimierung.

Sachbuchteil Pfarrdienst

Erläuterungen: Nach: „Der Gesamtstellenplan Pfarrdienst 2001 – Gesamtzusammenstellung weist nachfolgend aus:“ wird eingefügt: „b) die Gesamtzahl der haushaltsrechtlichen Stellen, einschließlich des Solls der dotierten Stellen (diese überschreiten das nach der PSP 1999 vorgegebene Soll der Dotationen um 0,34 Stellen, da eine Person vorübergehend auf einer Projektstelle finanziert werden muss.)“.

Zu HSt. 0500.0370: Ersatz der Kosten für die Pfarrstelle für Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zu HSt. 0500.4211: Erhöhung wegen der Pfarrstelle für Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Sachbuchteil Versorgung

Zu HSt. 9500.1990: Rückerstattung zuviel gezahlter Beiträge von der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt.

Zu HSt. 9500.9111: Zuführung zur Versorgungsrücklage.

Sonderhaushalte

Zu Rechtsträger 6001 Sonderhaushalt Hochschule für Kirchenmusik: Finanzierung des Orgelnutzungsrechts an der Orgel der Stiftskirche in Tübingen.

Zu Rechtsträger 6103 Sonderhaushalt Evangelischer Gemeindedienst: Projektmittel für die einjährige Übergangsphase in der Aussiedlerseelsorge, insbesondere zur Schulung von Multiplikatoren.

Zu Rechtsträger 6302 Sonderhaushalt Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung: Finanzierung der Pfarrstelle Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zu Rechtsträger 6405 Sonderhaushalt Evangelisches Medienhaus: Ersatz Versorgungsaufwand des Geschäftsführers bei der Evangelischen Medienhaus GmbH sowie Aufbau einer Rücklage für spätere Versorgungsaufwendungen.

Zu Rechtsträger 6502 Sonderhaushalt Stift Urach: Mehraufwand aufgrund Höhergruppierung der Stelle Öffentlichkeitsarbeit von BAT V b nach BAT III.

Zu Rechtsträger 6503 Sonderhaushalt Landeskirchliches Museum: Korrektur der Zuführung aus Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i. e. S. sowie des Vergütungsaufwands und Anschaffung von Vitrinen.

Zu Rechtsträger 6701 Sonderhaushalt Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle: Mehraufwand für eine weitere 0,50 Stelle in BAT VI b in der zweiten Jahreshälfte 2001.

Zu Rechtsträger 6702 Sonderhaushalt Organisation/EDV: Zuweisung für Darlehensverwaltungsprogramm für die Kasse (65.000 DM) sowie Verringerung der Zuführung aufgrund der Veranschlagung des Projekts Prozessoptimierung im Sachbuchteil Strukturanpassung bei Unterabschnitt 8860 (-115.000 DM).

Zu Rechtsträger 6801 Sonderhaushalt Wohngrundstücke: Zuführung vom Sachbuchteil Investitionen und Deckung der Kosten für Abbruch und Neubau Gebäude Gänsheidestr. 15 in Stuttgart.

Zu Rechtsträger 6804 Sonderhaushalt Vermögenserträge: Erlös aus Immobilienverkauf und Zuschuss des Verbands zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks e.V. sowie Kosten für die Übernahme des Inventars und Zuführung an den Vermögensgrundstock.

1.2 Planvermerke

Sachbuchteil	Gliederung	Neuer bzw. geänderter Text
Strukturanpassung	0510.6700	Neuer Planvermerk: Erübrigungen bei Untergruppe 6700 für das Projekt Erprobungen im Zusammenhang des notwendigen Wandels sind übertragbar.
	8860.6390	Neuer Planvermerk: Erübrigungen bei Untergruppe 6390 sind übertragbar.

1.3 Stellenpläne

Angestelltenstellen:

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	0384.8410	Stellen nach KAO BAT IV a: 0,00 BAT IV b: 2,75	Stellen nach KAO BAT IV a: 0,75 BAT IV b: 2,00
	5280.8410	Stellen nach KAO BAT III: 0,00 BAT V b: 1,50	Stellen nach KAO BAT III: 1,00 BAT V b: 0,50
	7110.4230	Stellen nach KAO BAT VI b: 0,00 BAT VII: 1,00	Stellen nach KAO BAT VI: 1,00 BAT VII: 0,00
	7610.4230	Stellen nach KAO BAT III: 7,00	Stellen nach KAO BAT III: 7,50

	7613.8410	Stellen nach KAO BAT VI b: 26,60	Stellen nach KAO BAT VI b: 27,10
Strukturanpassung	2181.4230	Stellen nach KAO BAT VI b: 0,00 Praktikanten: 0,00	Stellen nach KAO BAT VI b: 0,80 Praktikanten: 1,00

Pfarrstellen:

Sachbuchteil	HSt.	Stellen nach Pfarrstellenrecht	Stellen nach Hauhaltsrecht	Dotationen	
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn					
Gr. 1 (bisher unständig)	0510.7370	256,00	191,75	181,75	Alt
Gr. 1 (bisher unständig)	0510.7370	255,00	191,25	181,75	Neu
Gr. 1 (bisher unständig)	3830.7370	0,00	0,00	0,00	Alt
Gr. 1 (bisher unständig)	3830.7370	1,00	0,50	0,50	Neu
Leerstelle Gr. 1	1990.6946		0,00		Alt
Leerstelle Gr. 1	1990.6946		1,00		Neu
Leerstelle Gr. 1	2120.6946		7,00		Alt
Leerstelle Gr. 1	2120.6946		9,00		Neu
Leerstelle Gr. 1	3510.6946		1,00		Alt
Leerstelle Gr. 1	3510.6946		0,00		Neu

Erläuterungen zu Stellenplänen:**Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn**

Zu HSt. 0384.8410: Neueingruppierung Beauftragter Gemeindediakonie.

Zu HSt. 0510.7370: Verschiebung einer beweglichen Pfarrstelle Gr. 1 nach 3830 als Pfarrstelle für die Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zu HSt. 1990.6946: Leerstelle für einen zu „Kirche im Aufbruch“ beurlaubten Pfarrer.

Zu HSt. 2120.6946: Zusätzliche Leerstellen für zwei beurlaubte Pfarrerinnen.

Zu HSt. 3510.6946: Streichung der Leerstelle zur Finanzierung der Pfarrstelle für die Dekade zur Überwindung der Gewalt.

Zu HSt. 3830.7370: Zuordnung einer beweglichen Pfarrstelle Gr. 1 für die Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Zu HSt. 5280.8410: Neueingruppierung Stelle Öffentlichkeitsarbeit im Stift Urach.

Zu HSt. 7110.4230: Neueingruppierung Sekretariatsstelle bei der Geschäftsstelle der Landessynode.

Zu HSt. 7610.4230: Stelle zur Aufarbeitung der Beschäftigung von Zwangsarbeitern, befristet auf ein Jahr.

Zu HSt. 7613.8410: Zusätzliche Stelle in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zum Ausgleich der Mehrbelastung sowie der Teilzeitbeschäftigungen.

Sachbuchteil Strukturanpassung

Zu HSt. 2181.4230: Zusätzliche Stellen für den Kinderhort der FH Reutlingen-Ludwigsburg.

Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. März 2002 AZ 13.100 Nr. 567

Der Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 ist vom 3. Mai 2002 bis 30. Mai 2002 zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 4 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.45 Uhr bis 15.00 Uhr, aufgelegt.

Rupp

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002

vom 24. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil 35	Verwendung der Kirchensteuern	498.510.000 Euro
Sachbuchteil 34	Weiterleitung der Kirchensteuern, die anderen zusteht	83.107.000 Euro
Sachbuchteil 33	Gemeinsame Verwaltungskosten	25.629.500 Euro
Sachbuchteil 32	Gesamtkirchliche Aufgaben	37.058.600 Euro
Sachbuchteil 31	Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes	8.085.000 Euro
Sachbuchteil 30	Aufgaben der Kirchengemeinden	188.376.000 Euro
Sachbuchteil 20	Religionsunterricht	46.404.800 Euro
Sachbuchteil 00	Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn	258.258.400 Euro
Sachbuchteil 01	Investitionen der Landeskirche	8.819.700 Euro
Sachbuchteil 08	Strukturanpassung	4.392.900 Euro
Sachbuchteil 03	Pfarrdienst	165.326.800 Euro
Sachbuchteil 04	Versorgung	115.661.800 Euro
Gesamt		1.439.630.500 Euro

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn)steuer wird für das Kalenderjahr 2002 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen

der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl 1999 I S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)		jährliches Kirchgeld
	Euro		
1	30.000	bis 37.499	96
2	37.500	bis 49.999	156
3	50.000	bis 62.499	276
4	62.500	bis 74.999	396
5	75.000	bis 87.499	540
6	87.500	bis 99.999	696
7	100.000	bis 124.999	840
8	125.000	bis 149.999	1.200
9	150.000	bis 174.999	1.560
10	175.000	bis 199.999	1.860
11	200.000	bis 249.999	2.220
12	250.000	bis 299.999	2.940
13	300.000	und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Absatz 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes, insbesondere dessen §§ 4 und 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

§ 3

(1) Das Brutto-Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird zur Ermittlung des Netto-Aufkommens vermindert um die Ausgaben des Sachbuchteils Weiterleitung der Kirchensteuer, die anderen Landeskirchen zusteht sowie um die Kosten der staatlichen Verwaltung für den Kirchensteuereinzug und der kirchlichen Verwaltung (Abschnitte 4100 und 9100).

(2) Aus dem Netto-Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 erfolgen Vorwegentnahmen in Höhe von 2 % für die Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes, für die Ausgaben im Sachbuchteil Gesamtkirchliche Aufgaben sowie für die Ausgaben der kirchlichen Verwaltungsstellen und der Rechnungsprüfung (Abschnitte 7620 und 7700) im Sachbuchteil Gemeinsame Verwaltungskosten.

(3) Das bereinigte Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 2 wird im Rechnungsjahr 2002 zu je 50 v. H. auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt.

(4) Aus dem Anteil der Kirchengemeinden werden 6 v. H. des veranschlagten Netto-Aufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 für den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden verwendet.

(5) Netto-Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 werden zunächst für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Sachbuchteil Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes) in Höhe von 2 % verwendet.

(6) Die verbleibenden Netto-Mehreinnahmen werden, soweit sie der Landeskirche zustehen und nicht zur Deckung von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben benötigt werden, zunächst zur Deckung der globalen Minderausgabe bis zu 2.446.300 Euro und darüber hinaus zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage verwendet. Soweit sie der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, wird die gemeinsame Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden erhöht.

(7) Netto-Mindereinnahmen gegenüber dem veranschlagten Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 werden zunächst durch eine entsprechende Verminderung der Zuführung für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Sachbuchteil Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes) in Höhe von 2 % ausgeglichen.

(8) Die verbleibenden Netto-Mindereinnahmen werden, soweit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und, soweit sie die Gesamtheit der Kirchengemeinden betreffen, durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden ausgeglichen.

§ 4

Für nachstehende im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke erfolgen Vorwegentnahmen aus dem Netto-Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden: Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden (Unterabschnitt 2991), Ausgleichsstock (Unterabschnitt 8150) und Pauschalabkommen (Abschnitt 9400).

§ 5

Der sich aus den §§ 3 und 4 und unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen und -ausgaben und der Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden ergebende Verteilbetrag wird entsprechend den Verteilgrundsätzen auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Daraus werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden aufgrund des nachgewiesenen Finanzbedarfs unter Beachtung allgemeiner Regelungen und Empfehlungen des Oberkirchenrats und der Regelungen in den Bezirkssatzungen festgesetzt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 13 v. H. des in § 1 festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf 12 Millionen Euro festgelegt.

§ 8

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Haushaltsplan (Hauptplan)
der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
für das Rechnungsjahr 2002

Zusammenfassung der Sachbuchteile

Zusammenfassung der Einnahmen			Zusammenfassung der Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Sachbuchteil	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
525.180.665,00	498.510.000,00	35 Kirchensteuer	498.510.000,00	525.180.665,00
0,00	83.107.000,00	34 Weiterleitung der Kirchensteuer, die anderen zusteht	83.107.000,00	0,00
0,00	25.629.500,00	33 Gemeinsame Verwaltungskosten	25.629.500,00	0,00
0,00	37.058.600,00	32 Gesamtkirchliche Aufgaben	37.058.600,00	0,00
0,00	8.085.000,00	31 Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes	8.085.000,00	0,00
212.859.042,00	188.376.000,00	30 Aufgaben der Kirchengemeinden	188.376.000,00	212.859.042,00
45.429.306,00	46.404.800,00	20 Religionsunterricht	46.404.800,00	45.429.306,00
24.717.435,00	0,00	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	0,00	24.717.435,00
281.515.418,00	258.258.400,00	00 Aufgaben der Landeskirche im engeren Sinn	258.258.400,00	281.515.418,00
5.634.437,00	8.819.700,00	01 Investitionen der Landeskirche	8.819.700,00	5.634.437,00
7.706.089,00	4.392.900,00	08 Strukturanpassung	4.392.900,00	7.706.089,00
163.152.268,00	165.326.800,00	03 Pfarrdienst	165.326.800,00	163.152.268,00
112.464.836,00	115.661.800,00	04 Versorgung	115.661.800,00	112.464.836,00
1.378.659.496,00	1.439.630.500,00	Summe aller Sachbuchteile*	1.439.630.500,00	1.378.659.496,00

Einnahmen		Sachbuchteil 35 Verwendung der Kirchensteuer		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
521.537.710,00	498.510.000,00	9100 Kirchensteuern	498.510.000,00	432.636.834,00	
3.642.955,00	0,00	9111 Clearing	0,00	92.543.831,00	
525.180.665,00	498.510.000,00	Summe Sachbuchteil 35	498.510.000,00	525.180.665,00	

* Die Beträge vor 2002 können Rundungsdifferenzen aufgrund der Euromstellung aufweisen.

Einnahmen		Sachbuchteil 34 Weiterleitung der Kirchensteuer, die anderen zusteht		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
0,00	83.107.000,00	9111	Clearing	83.107.000,00	0,00
0,00	83.107.000,00	Summe Sachbuchteil 34		83.107.000,00	0,00

Einnahmen		Sachbuchteil 33 Gemeinsame Verwaltungskosten		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
0,00	0,00	4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	480.300,00	0,00
0,00	280.000,00	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	7.855.200,00	0,00
0,00	107.500,00	7700	Rechnungsprüfung	1.878.600,00	0,00
0,00	25.220.400,00	9100	Kirchensteuern	15.393.800,00	0,00
0,00	21.600,00	9729	Budgetbewirtschaftung	21.600,00	0,00
0,00	25.629.500,00	Summe Sachbuchteil 33		25.629.500,00	0,00

Einnahmen		Sachbuchteil 32 Gesamtkirchliche Aufgaben		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
0,00	0,00	2120	Diakonisches Werk	653.800,00	0,00
0,00	0,00	3110	Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	70.300,00	0,00
0,00	27.600,00	3130	Partnerschaftliche Hilfen	292.800,00	0,00
0,00	0,00	3170	Ostpfarrerversorgung	3.289.000,00	0,00
0,00	0,00	3180	Exilpfarrerversorgung	83.600,00	0,00
0,00	0,00	3430	Lutherischer Weltbund	1.077.000,00	0,00
0,00	0,00	3640	Kirchen helfen Kirchen	668.000,00	0,00
0,00	37.031.000,00	9100	Kirchensteuern	0,00	0,00
0,00	0,00	9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	8.583.100,00	0,00
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	22.341.000,00	0,00
0,00	37.058.600,00	Summe Sachbuchteil 32		37.058.600,00	0,00

Einnahmen		Sachbuchteil 31 Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
0,00	8.085.000,00	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	8.085.000,00	0,00
0,00	8.085.000,00	Summe Sachbuchteil 31		8.085.000,00	0,00

Einnahmen		Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
0,00	0,00	0410	Religionsunterricht	0,00	15.970.458,00	
0,00	0,00	2345	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung	0,00	0,00	
0,00	0,00	2991	Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden	102.300,00	102.258,00	
0,00	0,00	7110	Landessynode	0,00	25.565,00	
0,00	0,00	7631	Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	0,00	0,00	
1.092.886,00	1.417.100,00	8150	Ausgleichstock	13.544.600,00	13.528.937,00	
207.267.145,00	174.917.600,00	9100	Kirchensteuern	171.531.800,00	169.833.472,00	
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	0,00	10.758.757,00	
0,00	550.100,00	9400	Pauschalabkommen	3.197.300,00	2.639.595,00	
4.499.011,00	11.491.200,00	9721	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	
212.859.042,00	188.376.000,00	Summe Sachbuchteil 30		188.376.000,00	212.859.042,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 20 Religionsunterricht			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
45.091.342,00	45.895.000,00	0400	Kirchliche Unterweisung	21.043.100,00	20.799.302,00	
267.406,00	431.700,00	0410	Religionsunterricht	19.912.900,00	19.274.221,00	
64.423,00	46.400,00	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	3.712.100,00	3.652.465,00	
6.135,00	7.700,00	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	1.712.700,00	1.703.318,00	
0,00	24.000,00	9729	Budgetbewirtschaftung	24.000,00	0,00	
45.429.306,00	46.404.800,00	Summe Sachbuchteil 20		46.404.800,00	45.429.306,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
21.517.515,00	0,00	9300	Finanzausgleich	0,00	21.517.515,00	
3.199.920,00	0,00	9400	Pauschalabkommen	0,00	3.199.920,00	
24.717.435,00	0,00	Summe Sachbuchteil 21		0,00	24.717.435,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
0,00	0,00	0110 Gottesdienst	24.500,00	24.542,00	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	237.100,00	234.120,00	
104.457,00	94.300,00	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	301.200,00	321.603,00	
0,00	2.000,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	403.700,00	327.380,00	
0,00	0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	281.200,00	228.752,00	
6.647,00	500,00	0311 Diakonat	101.200,00	119.029,00	
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	9.800,00	18.100,00	
70.098,00	106.800,00	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	654.100,00	475.144,00	
0,00	0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	727.600,00	694.334,00	
0,00	0,00	0410 Religionsunterricht	31.050.800,00	15.970.458,00	
0,00	0,00	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	201.800,00	124.244,00	
51.115.639,00	51.854.200,00	0510 Gemeindepfarrdienst	124.757.900,00	124.739.011,00	
150.269,00	160.100,00	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	832.300,00	844.450,00	
0,00	0,00	0516 Projektstellen	69.400,00	68.155,00	
0,00	0,00	0570 Pfarrervertretung	109.900,00	115.961,00	
14.827,00	20.700,00	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	206.200,00	198.637,00	
0,00	0,00	0583 Pastoralkolleg Urach	0,00	0,00	
29.757,00	50.900,00	0585 Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA)	319.200,00	318.228,00	
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	585.600,00	575.357,00	
63.451,00	45.400,00	0612 Sprachenkolleg	361.000,00	370.482,00	
128.385,00	125.300,00	0621 Theologiestudium (allgemein)	706.100,00	687.176,00	
0,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	1.086.500,00	1.065.174,00	
0,00	0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	48.300,00	42.642,00	
0,00	0,00	0632 Pfarrseminar	0,00	0,00	
174.402,00	28.900,00	0650 Ausbildung für den Pfarrdienst	7.122.100,00	6.238.579,00	
0,00	0,00	0680 Theologische Prüfungen	34.300,00	33.847,00	
0,00	0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	4.600,00	4.602,00	
51.857.932,00	52.489.100,00	Allgemeine kirchliche Dienste	170.236.400,00	153.840.007,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
27.150,00	27.500,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	3.761.500,00	3.549.337,00	
0,00	0,00	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	707.100,00	656.090,00	
8.590,00	8.600,00	1320 Frauenarbeit	266.000,00	253.396,00	
0,00	0,00	1331 Altenheimseelsorge	562.900,00	604.500,00	
28.990,00	28.800,00	1410 Krankenhausseelsorge	5.857.300,00	5.778.621,00	
0,00	0,00	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	489.800,00	418.288,00	
26.587,00	26.600,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	510.400,00	450.243,00	
6.136,00	6.500,00	1520 Polizeiseelsorge	262.100,00	256.771,00	
23.877,00	0,00	1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen	500,00	26.485,00	
0,00	0,00	1550 Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende	191.000,00	181.253,00	
36.046,00	20.200,00	1610 Missionarische Dienste	335.200,00	323.597,00	
0,00	0,00	1620 Kirchentag	92.700,00	92.441,00	
0,00	0,00	1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	50.300,00	34.513,00	
0,00	0,00	1800 Evangelischer Gemeindedienst	3.384.800,00	3.398.506,00	
0,00	0,00	1950 Seelsorge an Seelsorgenden	69.400,00	68.155,00	
87.482,00	87.900,00	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	344.100,00	344.611,00	
188.206,00	159.200,00	1990 Sonstige kirchliche Dienste	282.300,00	322.983,00	
433.064,00	365.300,00	Besondere kirchliche Dienste	17.167.400,00	16.759.790,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
741.629,00	740.800,00	2120 Diakonisches Werk	8.001.500,00	8.507.692,00	
0,00	0,00	2123 Diakoniefonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	2124 Siedlungsfonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	2125 Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA)	127.800,00	127.823,00	
0,00	0,00	2181 Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	2.756.900,00	2.027.426,00	
0,00	0,00	2210 Kindertagesstätten	202.900,00	200.938,00	
66.468,00	69.000,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	1.522.700,00	1.441.536,00	
0,00	0,00	2310 Familienferienstätten	118.100,00	118.057,00	
22.394,00	22.700,00	2341 Landesstelle für psychologische Beratung	371.600,00	419.362,00	
0,00	0,00	2910 Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	90.500,00	88.709,00	
0,00	0,00	2930 Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	1.026.600,00	1.006.376,00	
0,00	0,00	2990 Umweltrat	8.000,00	4.602,00	
830.491,00	832.500,00	Kirchliche Sozialarbeit	14.226.600,00	13.942.521,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
0,00	0,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	0,00	74.956,00	
28.377,00	0,00	3130 Partnerschaftliche Hilfen	0,00	291.385,00	
0,00	0,00	3170 Ostpfarrerversorgung	0,00	3.600.057,00	
0,00	0,00	3180 Exilpfarrerversorgung	0,00	88.658,00	
0,00	0,00	3430 Lutherischer Weltbund	0,00	581.492,00	
12.782,00	12.600,00	3460 Ökumenisches Studienwerk	12.600,00	12.782,00	
134.623,00	180.800,00	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	587.500,00	552.247,00	
0,00	0,00	3493 Christlich-jüdische Beziehungen	98.600,00	95.663,00	
0,00	2.021.300,00	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	2.021.300,00	8.290.700,00	
241.841,00	0,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	219.000,00	860.504,00	
285.199,00	268.500,00	3810 Missionsgesellschaften	1.045.500,00	1.033.321,00	
228.496,00	143.500,00	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	1.726.800,00	1.760.327,00	
281.211,00	109.000,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	876.300,00	876.354,00	
0,00	0,00	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	569.100,00	879.882,00	
97.094,00	137.000,00	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	496.200,00	494.419,00	
1.309.623,00	2.872.700,00	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	7.652.900,00	19.492.747,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
423.401,00	326.900,00	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	3.526.100,00	3.406.636,00	
423.401,00	326.900,00	Öffentlichkeitsarbeit	3.526.100,00	3.406.636,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
1.571.353,00	1.580.900,00	5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg	5.033.000,00	5.128.922,00	
50.260,00	54.500,00	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	447.500,00	447.534,00	
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	5.263.600,00	5.296.882,00	
33.234,00	0,00	5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	408.800,00	383.316,00	
0,00	0,00	5280 Stift Urach	234.400,00	229.826,00	
0,00	0,00	5310 Bibliotheken	624.500,00	613.397,00	
0,00	26.500,00	5320 Archiv	692.000,00	0,00	
10.226,00	0,00	5322 Archivpflege Kirchenbezirke	56.900,00	62.122,00	
0,00	7.000,00	5400 Kunst- und Denkmalpflege	50.600,00	17.895,00	
0,00	0,00	5440 Landeskirchliches Museum	409.000,00	408.982,00	
120.103,00	123.800,00	5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	261.700,00	247.414,00	
0,00	0,00	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	153.300,00	359.131,00	
0,00	0,00	5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	0,00	10.226,00	
1.785.176,00	1.792.700,00	Bildungswesen und Wissenschaft	13.635.300,00	13.205.647,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
37.069,00	11.400,00	7110 Landessynode	451.200,00	891.284,00	
7.158,00	0,00	7400 Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse	272.800,00	223.537,00	
2.268.602,00	2.219.000,00	7610 Oberkirchenrat	14.814.900,00	14.909.424,00	
0,00	0,00	7613 Zentrale Gehaltsabrechnungs- stelle – ZGASSt –	0,00	0,00	
284.943,00	0,00	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	0,00	7.586.600,00	
0,00	0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	80.300,00	284.432,00	
0,00	0,00	7660 Kirchenpflegen	3.800,00	3.732,00	
61.099,00	44.700,00	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	180.400,00	155.535,00	
5.113,00	0,00	7700 Rechnungsprüfung	0,00	1.732.666,00	
0,00	0,00	7810 Kirchliches Verwaltungsgericht	3.000,00	0,00	
15.441,00	1.300,00	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	331.900,00	288.880,00	
2.679.425,00	2.276.400,00	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	16.138.300,00	26.076.090,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
170.209,00	255.000,00	8110 Wohngrundstücke	0,00	0,00	
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	29.000,00	26.945,00	
2.250,00	2.500,00	8120 Geschäftsgrundstücke	20.500,00	20.452,00	
1.037.922,00	652.900,00	8310 Vermögenserträge	13.800,00	5.113,00	
0,00	0,00	8710 Stipendienfonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	8721 Martin-Haug-Stiftung	0,00	0,00	
0,00	0,00	8722 Evangelische Studienhilfe	0,00	0,00	
0,00	0,00	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	0,00	0,00	
0,00	0,00	8810 Strukturanpassung 1996	0,00	0,00	
0,00	0,00	8811 Strukturanpassung 2000	1.553.000,00	2.855.156,00	
0,00	0,00	8820 Überleitung	125.000,00	0,00	
0,00	0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	826.800,00	3.136.366,00	
0,00	0,00	8845 Projekt Konzeption landeskirchliche Tagungsstätten	20.000,00	0,00	
0,00	0,00	8850 Projekt Personalentwicklung	0,00	0,00	
0,00	0,00	8860 Projekt Prozessoptimierung	194.300,00	0,00	
1.210.381,00	910.400,00	Finanz- und Sondervermögen	2.782.400,00	6.044.032,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
207.267.145,00	174.917.600,00	9100 Kirchensteuern	0,00	0,00	
0,00	0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	0,00	7.852.625,00	
0,00	0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	8.740.400,00	5.634.437,00	
0,00	2.446.300,00	9230 Globale Minderausgaben	0,00	0,00	
0,00	0,00	9300 Finanzausgleich	0,00	10.758.757,00	
7.260,00	0,00	9400 Pauschalabkommen	550.100,00	560.325,00	
8.694.570,00	8.801.300,00	9500 Versorgung	60.000,00	51.129,00	
715.809,00	589.700,00	9710 Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00	
3.564.216,00	8.693.000,00	9721 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	
0,00	4.000,00	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelung	4.000,00	0,00	
262.702,00	407.500,00	9729 Budgetbewirtschaftung	2.538.500,00	2.463.864,00	
275.075,00	181.500,00	9750 Liegenschaftsrücklage	0,00	0,00	
199.148,00	351.500,00	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	0,00	404.227,00	
0,00	0,00	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	0,00	0,00	
0,00	0,00	9800 Haushaltsverstärkung	1.000.000,00	1.022.584,00	
220.985.925,00	196.392.400,00	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.893.000,00	28.747.948,00	

Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn
Zusammenfassung der Einnahmen**Zusammenfassung der Ausgaben**

Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Einzelplan	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
51.857.932,00	52.489.100,00	0 Allgemeine kirchliche Dienste	170.236.400,00	153.840.007,00
433.064,00	365.300,00	1 Besondere kirchliche Dienste	17.167.400,00	16.759.790,00
830.491,00	832.500,00	2 Kirchliche Sozialarbeit	14.226.600,00	13.942.521,00
1.309.623,00	2.872.700,00	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	7.652.900,00	19.492.747,00
423.401,00	326.900,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	3.526.100,00	3.406.636,00
1.785.176,00	1.792.700,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	13.635.300,00	13.205.647,00
2.679.425,00	2.276.400,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	16.138.300,00	26.076.090,00
1.210.381,00	910.400,00	8 Finanz- und Sondervermögen	2.782.400,00	6.044.032,00
220.985.925,00	196.392.400,00	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	12.893.000,00	28.747.948,00
281.515.418,00	258.258.400,00	Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	258.258.400,00	281.515.418,00

Einnahmen		Sachbuchteil 01 Investitionen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	72.000,00	40.903,00	
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	40.900,00	151.342,00	
0,00	0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	113.000,00	0,00	
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	41.000,00	38.347,00	
0,00	0,00	0612 Sprachenkolleg	0,00	71.581,00	
0,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	0,00	0,00	
0,00	79.300,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	3.834.700,00	1.022.584,00	
0,00	0,00	1410 Krankenhauseelsorge	0,00	0,00	
0,00	0,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	12.800,00	12.782,00	
0,00	0,00	2120 Diakonisches Werk	0,00	0,00	
0,00	0,00	2182 Umsetzung Neukonzeption Fachhochschulen	0,00	649.341,00	
0,00	0,00	2281 Evangelische Fachhochschulen für Sozialpädagogik	140.600,00	641.160,00	
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	1.636.100,00	2.418.411,00	
0,00	0,00	5280 Stift Urach	72.000,00	25.565,00	
0,00	0,00	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	0,00	0,00	
0,00	0,00	7610 Oberkirchenrat	1.601.200,00	255.646,00	
0,00	0,00	8110 Wohngrundstücke	920.300,00	0,00	
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	178.900,00	230.081,00	
0,00	0,00	8120 Geschäftsgrundstücke	100.000,00	76.694,00	
0,00	0,00	8310 Vermögenserträge	40.900,00	0,00	
0,00	0,00	8740 Stiftungserträge	15.300,00	0,00	
5.634.437,00	8.740.400,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	0,00	0,00	
5.634.437,00	8.819.700,00	Summe Sachbuchteil Investitionen	8.819.700,00	5.634.437,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 08 Strukturanpassung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
121.176,00	110.500,00	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	110.500,00	121.176,00
655.834,00	788.500,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	788.500,00	655.834,00
359.131,00	267.200,00	5510	Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	267.200,00	359.131,00
0,00	0,00	7613	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGASSt –	0,00	0,00
0,00	0,00	8810	Strukturanpassung 1996	0,00	0,00
3.223.798,00	1.836.100,00	8811	Strukturanpassung 2000	1.836.100,00	3.223.798,00
209.783,00	349.500,00	8820	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	349.500,00	209.783,00
3.136.367,00	826.800,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	826.800,00	3.136.367,00
0,00	20.000,00	8845	Projekt Konzeption Tagungsstätten	20.000,00	0,00
0,00	0,00	8850	Projekt Personalentwicklung	0,00	0,00
0,00	194.300,00	8860	Projekt Prozessoptimierung	194.300,00	0,00
7.706.089,00	4.392.900,00	Summe Sachbuchteil Strukturanpassung		4.392.900,00	7.706.089,00

Einnahmen		Sachbuchteil 03 Pfarrdienst		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
157.855.949,00	156.186.000,00	0500	Pfarrdienst	163.039.800,00	160.933.261,00
5.296.319,00	9.140.800,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	2.287.000,00	2.219.007,00
163.152.268,00	165.326.800,00	Summe Sachbuchteil Pfarrdienst		165.326.800,00	163.152.268,00

Einnahmen		Sachbuchteil 04 Versorgung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 2002 Euro	Haushaltsplan- ansatz 2001 Euro
112.276.169,00	115.466.800,00	9500	Versorgung	115.466.800,00	112.276.169,00
188.667,00	195.000,00	9782	Versorgungsrücklage	195.000,00	188.667,00
112.464.836,00	115.661.800,00	Summe Sachbuchteil Versorgung		115.661.800,00	112.464.836,00

Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2002

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. März 2002 AZ 77.11 Nr. 172

Das Ministerium für Kultus und Sport hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2001, AZ Ki 7142.22/45, folgende Regelung getroffen:

„Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Kalenderjahr 2002 gelten als staatlich genehmigt, wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe der kirchlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 13. September 1994 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG) erhoben wird. Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfasst werden, sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Genehmigung vorzulegen.“

Da die Ortskirchensteuer allgemein in dem genannten Rahmen erhoben wird (vgl. Abl. 59 S. 248), werden

die Ortskirchensteuerbeschlüsse sämtlicher Kirchengemeinden von dieser Regelung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfasst.

Rupp

Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. März 2002 AZ 13.100 Nr. 571

Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 ist vom 3. Mai 2002 bis 30. Mai 2002 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestr. 4 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8.45 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.45 bis 15.30 Uhr aufgelegt.

Rupp

Ergebnis der Wahlen und Zuwahlen zur 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 2002 AZ 11.31 Nr. 661

Die 13. Württembergische Evangelische Landessynode hat am 23. Februar 2002 gemäß § 7 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz die Gültigkeit der am 11. November 2001 durchgeführten Wahl zur Landessynode und die Mitgliedschaft der Gewählten festgestellt.

Gewählt wurden:

a) In den Wahlkreisen

– Laien –

– Theologen –

Wahlkreis Nr. 1, Kirchenbezirk Stuttgart

Bartsch, Gabriele, Geschäftsführerin, Stuttgart-Degerloch

Kaupp, Dorothea, Oberin, Stuttgart

Elsässer, Martin, Pfarrer, Stuttgart

Wahlkreis Nr. 2, Kirchenbezirk Cannstatt, Zuffenhausen

Dolde, Martin, Dipl. Ingenieur (FH), Stuttgart-Wangen

Watschke, Thomas, Jugendreferent, Stuttgart-Zuffenhausen

Wähling, Wiebke, Dekanin, Stuttgart-Zuffenhausen

Wahlkreis Nr. 3, Kirchenbezirk Degerloch, Bernhausen

Maier, Margret, Erzieherin, Stuttgart-Vaihingen

Oberman, Ellen, Accountmanagerin, Filderstadt-Bernhausen

Veit, Hans, Referent für Konfirmandenarbeit, Leinfelden-Echterdingen

Schmückle, Werner, Pfarrer, Stuttgart-Birkach

Wahlkreis Nr. 4, Kirchenbezirk Ludwigsburg, Marbach

Gehrig, Barbara, Dipl. Religionspädagogin, Ludwigsburg

Krank, Horst, Diakon, Asperg

Sieber, Annette, Notarvertreterin, Steinheim

Rohloff, Dr. Manfred, Pfarrer, Ludwigsburg-Oßweil

Wahlkreis Nr. 5, Kirchenbezirk Esslingen

Carella, Silke, Marketingassistentin, Esslingen

Schultheiß, Wolfgang, Bäckermeister, Esslingen

Zimmermann, Friedrich, Pfarrer, Esslingen

Wahlkreis Nr. 6, Kirchenbezirk Leonberg, Ditzingen

Brünner, Dagmar, Lehrerin, Weil der Stadt

Damson, Erwin, Geschäftsführer, Weissach-Flacht

Schubert, Gerhard, Pfarrer, Ditzingen

Wahlkreis Nr. 7, Kirchenbezirk Vaihingen/Enz, Mühlacker

Knodel, Rotraut, Lehrerin, Illingen

Stark, Sieglinde, Jugendreferentin, Vaihingen/Enz-Enzweihingen

Ruhl, Gerhard, Schuldekan, Vaihingen/Enz

Wahlkreis Nr. 8, Kirchenbezirk Besigheim, Brackenheim

Hartmann, Elfriede, Apothekerin, Lauffen am Neckar

Mergenthaler, Helmut, Diakon, Walheim

Schäffer, Andreas, Pfarrer, Schwaigern

Wahlkreis Nr. 9, Kirchenbezirk Heilbronn

Föll, Margarete, Pflegedienstleiterin, Talheim

Hinderer, Rainer, Geschäftsführer, Heilbronn

Treiber, Matthias, Pfarrer, Heilbronn

Wahlkreis Nr. 10, Kirchenbezirk Weinsberg, Neuenstadt, Öhringen

Leitlein, Hans, Bankkaufmann, Obersulm-Sülzbach

Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

Häcker, Hartmut, Pfarrer, Öhringen

Wahlkreis Nr. 11, Kirchenbezirk Künzelsau, Schwäbisch Hall, Gaildorf**Kern**, Steffen, Journalist, Oberrot**Mühlbauer**, Margarete, Stellv. Oberin, Schwäbisch Hall**Kraft**, Gerhard, Schuldekan, Schwäbisch Hall**Wahlkreis Nr. 12, Kirchenbezirk Crailsheim, Blaufelden, Weikersheim****Dörschner**, Ilse, Einsatzleiterin, Gründelhardt**Raab**, Ingeborg, Dipl. Verwaltungswirtin (FH) / Heilpraktikerin, Crailsheim**Haag**, Emil, Dekan, Blaufelden**Wahlkreis Nr. 13, Kirchenbezirk Waiblingen, Backnang****Maier-Johannsen**, Christa, Päd. Mitarbeiterin, Weissach**Munzinger**, Markus, Jugendreferent, Backnang**Schneider**, Inge, Schwaikheim**Mack**, Traugott, Pfarrer, Winnenden**Stricker**, Joachim, Pfarrer, Weinstadt**Wahlkreis Nr. 14, Kirchenbezirk Schorndorf, Schwäbisch Gmünd****Hettinger**, Anne, Jugendreferentin, Schorndorf**Klein**, Gitta, Apothekerin, Remshalden-Grunbach**Hühnerbein**, Hartmut, Pfarrer, Urbach**Wahlkreis Nr. 15, Kirchenbezirk Aalen, Heidenheim****Glock**, Eva, Heidenheim-Mergelstetten**Neugart**, Horst, Schuldekan, Heidenheim**Fleischmann**, Hartmut, Pfarrer i. R., Gerstetten**Jung**, Michael, Pfarrer, Hermaringen**Wahlkreis Nr. 16, Kirchenbezirk Göppingen, Geislingen/Steige****Bauch**, Martin, Oberbürgermeister a. D., Süßen**Keller**, Beate, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, Süßen**Schlumberger**, Beate, Diakonin, Göppingen**Nau**, Immanuel J. A., Pfarrer, Uhingen**Wahlkreis Nr. 17, Kirchenbezirk Kirchheim/Teck, Nürtingen****Brox**, Cornelia, Krankenschwester, Lenningen-Unterlenningen**Lehmann**, Sibylle, Übersetzerin, Privatlehrerin, Owen**Schenk**, Dieter, Geschäftsführer, Wolfschlugen**Ellinger**, Hartmut, Dekan, Kirchheim/Teck**Wahlkreis Nr. 18, Kirchenbezirk Böblingen, Herrenberg****Dölker**, Tabea, Erzieherin, Holzgerlingen**Fritz**, Michael, Dipl. Betriebswirt, Böblingen**Stötzer-Rapp**, Annegret, Diakonin, Herrenberg**Neudorfer**, Dr. Heinz-Werner, Pfarrer, Weil im Schönbuch

Wahlkreis Nr. 19, Kirchenbezirk Freudenstadt, Sulz a. N.**Schöler**, Regula, Loßburg**Stern**, Walter, Missionar, Betzweiler-Wälde**Mack**, Ulrich, Dekan, Freudenstadt**Wahlkreis Nr. 20, Kirchenbezirk Nagold, Calw, Neuenbürg****Bahret**, Elisabeth, Religionslehrerin, Haiterbach**Brandl**, Dorothea Sonderschulpädagogin, Bad Liebenzell**Kafka**, Reinhard, Bildungsreferent, Bad Wildbad**Maier**, Philippus, Pfarrer, Wildberg**Wahlkreis Nr. 21, Kirchenbezirk Tuttlingen, Balingen****Beck**, Roland, Stiftungsleiter, Balingen

Modrack, Ulrike, Trossingen

Wohlgemuth, Gisela, Erzieherin, Albstadt**Danner**, Bärbel, Pfarrerin, Villingen-Schwenningen**Wingert**, Thomas, Pfarrer, Scheer**Wahlkreis Nr. 22, Kirchenbezirk Tübingen****Haar**, Horst, Diakon / Dipl. Sozialpädagoge (FH), Neustetten-Remmingsheim**Pfeiffer**, Dr. Ursula, Dipl. Pädagogin, Tübingen**Teich**, Volker, Pfarrer, Tübingen**Wahlkreis Nr. 23, Kirchenbezirk Reutlingen****Fuhr**, Hanna, Dipl. Sozialpädagogin, Reutlingen-Degerschlacht**Schaude**, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck**Dalferth**, Dr. Winfried, Pfarrer, Reutlingen**Wahlkreis Nr. 24, Kirchenbezirk Bad Urach, Münsingen****Sachs**, Dietrich, Diakon, Gomadingen**Schumacher**, Jörg Diether, Oberstudiendirektor i. R., Bad Urach-Sirchingen**Klingler**, Harald, Dekan, Bad Urach**Wahlkreis Nr. 25, Kirchenbezirk Ulm/Donau, Blaubeuren****Hausding**, Dr. Christel, Pädagogin, Langenau-Göttingen**Lesiow**, Heidi, Verwaltungsangestellte, Ulm**Schöllkopf**, Dr. Wolfgang, Jugendpfarrer, Ulm**Wahlkreis Nr. 26, Kirchenbezirk Biberach, Ravensburg****Hinz**, Marlies, Kirchenpflegerin, Friedrichshafen**König**, Kurt, Bürgermeister, Altshausen**Krüger**, Joachim, Pfarrer, Friedrichshafen**Richter**, Susanne, Pfarrerin, Weingarten

b) Von den der Universität Tübingen angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz gewählt:

Dr. Hennig, Gerhard, Professor, Ostfildern-Scharnhausen

c) Von der Landessynode gemäß § 4 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz zugewählt:

Dr. Deuschle, Dieter, Rechtsanwalt, Esslingen

Müller, Rainer E., Richter am Verwaltungsgericht, Tübingen

Rupp

13. Württembergische Evangelische Landessynode – Präsidium, Ständiger Ausschuss, Landeskirchenausschuss –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. März 2002 AZ 11.33 Nr. 16

Aufgrund der von der 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode am 23. Februar 2002 nach §§ 16, 26 und 32 Kirchenverfassungsgesetz durchgeführten Wahlen gehören dem Präsidium, dem Ständigen Ausschuss der Landessynode und dem Landeskirchenausschuss an:

1. Präsidium der Landessynode

- a) als Präsident: **Neugart**, Horst, Schuldekan, Heidenheim
- b) als 1. Stellv. Präsident: **Schubert**, Gerhard, Pfarrer, Ditzingen
- c) als 2. Stellv. Präsidentin: **Knodel**, Rotraut, Lehrerin, Illingen

2. Ständiger Ausschuss der Landessynode

Neben dem Präsidenten (als Vorsitzenden) und dessen Stellvertreterin und Stellvertreter

a) als Mitglieder

Bahret, Elisabeth, Religionslehrerin, Haiterbach
Brünner, Dagmar, Lehrerin, Weil der Stadt
Dr. Dalferth, Winfried, Jugendpfarrer, Reutlingen
Danner, Bärbel, Pfarrerin, Villingen-Schwenningen
Dölker, Tabea, Erzieherin, Holzgerlingen
Ellinger, Hartmut, Dekan, Kirchheim/Teck
Elsässer, Martin, Pfarrer, Stuttgart
Mack, Traugott, Pfarrer, Winnenden
Oberman, Ellen, Accountmanagerin, Filderstadt-Bernhausen

Sachs, Dietrich, Diakon, Gomadingen

Schmückle, Werner, Pfarrer, Stuttgart-Birkach

Schneider, Inge, Lehrerin, Schwaikheim

Sieber, Annette, Notarvertreterin, Steinheim

Wingert, Thomas, Pfarrer, Scheer

b) als stellvertretende Mitglieder

Mergenthaler, Helmut, Diakon, Walheim

Richter, Susanne, Pfarrerin, Weingarten

Schumacher, Jörg Diether, Oberstudiendirektor i. R., Bad Urach-Sirchingen

Klingler, Harald, Dekan, Bad Urach

Hinderer, Rainer, Geschäftsführer, Heilbronn

Stricker, Joachim, Pfarrer, Weinstadt

Krank, Horst, Diakon, Asperg

Schaude, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck

Lesiow, Heidi, Verwaltungsangestellte, Ulm

Keller, Beate, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, Süßen

3. Landeskirchenausschuss

Neben dem Landesbischof oder seinem Vertreter (als Vorsitzenden)

a) als 2. Mitglied:

der Präsident der Landessynode: **Neugart**, Horst, Schuldekan, Heidenheim

Stellvertreter:

1. Stellv. Präsident: **Schubert**, Gerhard, Pfarrer, Ditzingen

2. Stellv. Präsidentin: **Knodel**, Rotraut, Lehrerin, Illingen

b) als die drei weiteren Mitglieder der Landessynode:

Haag, Emil, Dekan, Blaufelden

Bartsch, Gabriele, Geschäftsführerin, Stuttgart

Kraft, Gerhard, Schuldekan, Schwäbisch Hall

c) als Stellvertreter der weiteren Mitglieder der Landessynode:

Schaude, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck

Schmückle, Werner, Pfarrer, Stuttgart-Birkach

Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

Krüger, Joachim, Pfarrer, Friedrichshafen

R u p p

13. Württembergische Evangelische Landessynode – Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. März 2002 AZ 11.37 Nr. 72

Die 13. Württembergische Evangelische Landessynode hat am 23. Februar 2002 gemäß §§ 6 bzw. 26 der Geschäftsordnung gewählt in den:

1. Ältestenrat:

Dolde, Martin, Dipl. Ingenieur (FH), Stuttgart-Wangen

Dr. Hausding, Christel, Pädagogin, Langenau-Göttingen

Kraft, Gerhard, Schuldekan, Schwäbisch Hall

Maier-Johannsen, Christa, Päd. Mitarbeiterin, Weissach

Modrack, Ulrike, Trossingen

Dr. Rohloff, Manfred, Pfarrer, Ludwigsburg-Oßweil

Schaude, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck

Schneider, Inge, Lehrerin, Schwaikheim

Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes an:

der Präsident der Landessynode (als Vorsitzender):
Neugart, Horst, Schuldekan, Heidenheim

der stellvertretende Präsident und die stellvertretende Präsidentin:

Schubert, Gerhard, Pfarrer, Ditzingen

Knodel, Rotraut, Lehrerin, Illingen

Außerdem gehören beratend als Gäste an:

Glock, Eva, Heidenheim-Mergelstetten

Munzinger, Markus, Jugendreferent, Backnang

2. Theologischer Ausschuss:

Mack, Ulrich, Dekan, Freudenstadt (Vorsitzender)

Dr. Rohloff, Manfred, Pfarrer, Ludwigsburg-Oßweil (Stellv. Vorsitzender)

Bahret, Elisabeth, Religionslehrerin, Haiterbach

Elsässer, Martin, Pfarrer, Stuttgart

Glock, Eva, Heidenheim-Mergelstetten

Dr. Hennig, Gerhard, Professor, Ostfildern-Scharnhausen

Hettinger, Anne, Jugendreferentin, Schorndorf

Maier, Philippus, Pfarrer, Wildberg

Munzinger, Markus, Jugendreferent, Backnang

Dr. Neudorfer, Heinz-Werner, Pfarrer,

Weil im Schönbuch

Schaude, Otto, Pädagoge, Reutlingen-Reicheneck

Schlumberger, Beate, Diakonin, Göppingen

Dr. Schöllkopf, Wolfgang, Jugendpfarrer, Ulm

Schubert, Christa, Lehrerin, Neuenstadt

Stark, Sieglinde, Jugendreferentin, Vaihingen/Enz-Enzweihingen

Teich, Volker, Pfarrer, Tübingen

3. Rechtsausschuss:

Müller, Rainer, Richter, Tübingen (Vorsitzender)

Schmückle, Werner, Pfarrer, Stuttgart-Birkach (Stellv. Vorsitzender)

Dr. Deuschle, Dieter, Rechtsanwalt, Esslingen

Hartmann, Elfriede, Apothekerin, Lauffen am Neckar

Krüger, Joachim, Pfarrer, Friedrichshafen

Mack, Traugott, Pfarrer, Winnenden

Schäffer, Andreas, Pfarrer, Schwaigern

Schenk, Dieter, Geschäftsführer, Wolfschlugen

Schubert, Gerhard, Pfarrer, Ditzingen

Sieber, Annette, Notarvertreterin, Steinheim

Wingert, Thomas, Pfarrer, Scheer

4. Finanzausschuss:

Wähling, Wiebke, Dekanin, Stuttgart-Zuffenhausen (Vorsitzende)

Schneider, Inge, Lehrerin, Schwaikheim (Stellv. Vorsitzende)

Bartsch, Gabriele, Geschäftsführerin, Stuttgart

Carella, Silke, Marketingassistentin, Esslingen

Dolde, Martin, Dipl. Ingenieur (FH), Stuttgart-Wangen

Fritz, Michael, Dipl. Betriebswirt, Ludwigsburg

Haag, Emil, Dekan, Blaufelden

Hinz, Marlies, Kirchenpflegerin, Friedrichshafen

Kafka, Reinhard, Bildungsreferent, Bad Wildbad

König, Kurt, Bürgermeister, Altshausen

Leitlein, Hans, Bankkaufmann, Obersulm-Sülzbach

Mergenthaler, Helmut, Diakon, Walheim

Raab, Ingeborg, Dipl. Verwaltungswirtin (FH),

Heilpraktikerin, Crailsheim

5. Ausschuss für Bildung und Jugend:**Klingler**, Harald, Dekan, Bad Urach (Vorsitzender)**Dr. Pfeiffer**, Ursula, Dipl. Pädagogin, Tübingen
(Stellv. Vorsitzende)**Fuhr**, Hanna, Dipl. Sozialpädagogin, Reutlingen-
Degerschlacht**Gehrig**, Barbara, Dipl. Religionspädagogin, Ludwigs-
burg**Keller**, Beate, Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin,
Süßen**Knodel**, Rotraut, Lehrerin, Illingen**Kraft**, Gerhard, Schuldekan, Schwäbisch Hall**Lehmann**, Sibylle, Übersetzerin, Privatlehrerin,
Owen**Nau**, Immanuel J. A., Pfarrer, Uhingen**Neugart**, Horst, Schuldekan, Heidenheim**Richter**, Susanne, Pfarrerin, Weingarten**Ruhl**, Gerhard, Schuldekan, Vaihingen/Enz**Schöler**, Regula, Lehrerin, Lößburg**Treiber**, Matthias, Pfarrer, Heilbronn**Veit**, Hans, Referent für Konfirmandenarbeit,
Leinfelden-Echterdingen**Watschke**, Thomas, Jugendreferent, Stuttgart-
Zuffenhausen**Zimmermann**, Friedrich, Pfarrer, Esslingen**6. Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und
Öffentlichkeit:****Hühnerbein**, Hartmut, Pfarrer, Urbach (Vorsitzender)**Brox**, Cornelia, Krankenschwester, Lenningen-Unter-
lenningen (Stellv. Vorsitzende)**Bauch**, Martin, Oberbürgermeister a. D., Süßen**Brünner**, Dagmar, Lehrerin, Weil der Stadt**Dölker**, Tabea, Erzieherin, Holzgerlingen**Häcker**, Hartmut, Pfarrer, Öhringen**Dr. Hausding**, Christel, Pädagogin, Langenau-
Göttingen**Jung**, Michael, Pfarrer, Hermaringen**Kern**, Steffen, Journalist, Oberrot**Maier-Johannsen**, Christa, Päd. Mitarbeiterin,
Weissach**Modrack**, Ulrike, Trossingen**Oberman**, Ellen, Accountmanagerin, Filderstadt-
Bernhausen**Schultheiß**, Wolfgang, Bäckermeister, Esslingen**Wohlgemuth**, Gisela, Erzieherin, Albstadt**7. Ausschuss für Diakonie:****Danner**, Bärbel, Pfarrerin, Villingen-Schwenningen
(Vorsitzende)**Krank**, Horst, Diakon, Asperg (Stellv. Vorsitzender)**Beck**, Roland, Stiftungsleiter, Balingen**Dörschner**, Ilse, Einsatzleiterin, Gründelhardt**Föll**, Margarete, Pflegedienstleiterin, Talheim**Haar**, Horst, Diakon, Dipl. Sozialpädagoge (FH),
Neustetten-Remmingsheim**Hinderer**, Rainer, Geschäftsführer, Heilbronn**Kaupp**, Dorothea, Oberin, Stuttgart**Lesiow**, Heidi, Verwaltungsangestellte, Ulm**Mühlbauer**, Margarete, Stellv. Oberin, Schwäbisch
Hall**Sachs**, Dietrich, Diakon, Gomadingen**8. Ausschuss für Mission und Ökumene:****Dr. Dalferth**, Winfried, Jugendpfarrer, Reutlingen
(Vorsitzender)**Ellinger**, Hartmut, Dekan, Kirchheim/Teck
(Stellv. Vorsitzender)**Brandl**, Dorothea, Sonderschulpädagogin, Bad
Liebenzell**Damson**, Erwin, Geschäftsführer, Weissach**Fleischmann**, Hartmut, Pfarrer i. R., Gerstetten**Klein**, Gitta, Apothekerin, Remshalden-Grunbach**Maier**, Margret, Erzieherin, Stuttgart-Vaihingen**Schumacher**, Jörg Diether, Oberstudiendirektor i. R.,
Bad Urach-Sirchingen**Stern**, Walter, Missionar, Betzweiler-Wälde**Stötzer-Rapp**, Annegret, Diakonin, Herrenberg**Stricker**, Joachim, Pfarrer, Weinstadt**9. Sonderausschuss „Projekt Wirtschaftliches
Handeln“:****Schneider**, Inge, Lehrerin, Schwaikheim
(Vorsitzende)**Raab**, Ingeborg, Dipl. Verwaltungswirtin (FH),
Heilpraktikerin, Crailsheim (Stellv. Vorsitzende)**Hinz**, Marlies, Kirchenpflegerin, Friedrichshafen**Jung**, Michael, Pfarrer, Hermaringen**Nau**, Immanuel J. A., Pfarrer, Uhingen**Stricker**, Joachim, Pfarrer, Weinstadt

Rupp

13. Württembergische Evangelische Landessynode – Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. März 2002 AZ 11.37-7 Nr. 31

Die 13. Württembergische Evangelische Landessynode hat am 23. Februar 2002 gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 423) in den Ausschuss für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks gewählt:

1. Als Mitglieder:

a) Synodale (Laien)

Dolde, Martin, Dipl.-Ing. (FH), Stuttgart-Wangen
(Vorsitzender)

Raab, Ingeborg, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Heilpraktikerin, Crailsheim

b) Synodale (Theologen)

Dr. Neudorfer, Heinz-Werner, Pfarrer, Weil im
Schönbuch

Maier, Philippus, Pfarrer, Wildberg

c) Vertreter der Kirchengemeinden

Fritz, Wolfgang, Kirchenpfleger, Leonberg

Kemmner, Bernd, Kirchenpfleger, Kirchheim/Teck

Martis, Diethelm, Verwaltungsstellenleiter, Ludwigsburg

2. Als Stellvertreter:

a) Synodale (Laien)

Carella, Silke, Marketingassistentin, Esslingen

Leitlein, Hans, Bankkaufmann, Obersulm

b) Synodale (Theologen)

Nau, Immanuel J. A., Pfarrer, Uhingen

Mack, Traugott, Pfarrer, Winnenden

c) Vertreter der Kirchengemeinden

Schmid, Siegfried, Kirchenpfleger, Ludwigsburg

Renner, Reinhold, Verwaltungsstellenleiter, Balingen

Schweikert, Harald, Kirchenpfleger und Verwaltungsstellenleiter, Aalen

Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz Wahlausschreibung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. März 2002 AZ 21.90-1 Nr. 294

Gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrervertretungsgesetz (Abl. 50 S. 507, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Oktober 2001, Abl. 59 S. 408) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen aus:

1. zur Pfarrervertretung (Vertretung der ständigen und unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen)

und

2. zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz (Vertrauensperson der Schwerbehinderten und deren 1. und 2. Stellvertretung).

Der Tag der Wahl wird

für die **Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen**

auf **Montag, den 21. Oktober 2002**

für die **Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen** sowie für die **Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz**

auf **Donnerstag, den 24. Oktober 2002, 12.00 Uhr (Posteingang)**

festgesetzt.

Die Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch die Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen am 21. Oktober 2002 gewählt.

Die Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch Briefwahl gewählt (§ 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung werden ebenfalls durch Briefwahl gewählt (§ 22 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Die Stimmzettel müssen spätestens am 24. Oktober 2002, 12.00 Uhr (Posteingang) beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung im Amtsblatt der Landeskirche (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrervertretungsgesetz).

Entsprechendes gilt für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Landesausschuss, c/o Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49, in 73117 Wangen.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kreisbildungswerks Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. März 2002 AZ 55.152-20 Nr. 22

Die evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 2002 genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

a) Die „Delegation“ der Mitgliedschaft im Vorstand von der Dekanin oder vom Dekan auf ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksausschusses ist nur in der Weise möglich, dass die Bezirkssynode im Fall des Verzichts der Dekanin oder des Dekans und eventuell auf Vorschlag des Kirchenbezirksausschusses ein anderes Mitglied wählt.

b) Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass er mehrheitlich mit Mitgliedern der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke zu besetzen ist.

c) Die Personen, die dem Ausschuss nicht kraft Amtes angehören, sind von den Bezirkssynoden zu wählen. Das bedeutet, dass die Mitglieder nach § 6 Nr. 1.2 und 1.3 auf entsprechende Vorschläge hin von der Bezirkssynode zu wählen sind. Die Regelung, dass der Vorstand Mitglieder zuwählen kann bleibt davon unberührt.

d) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Bildungswerks Esslingen ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig. Dem geschäftsführenden Vorstand kann keine gesonderte Zuständigkeit eingeräumt werden, da diese Aufgaben nur ein Organ wahrnehmen kann, dem Beschlusskompetenzen ver-

liehen sind. Die Bildung eines beschließenden Unterausschusses ist allerdings weder im Kirchlichen Verbandsgesetz noch in der Kirchenbezirksordnung vorgesehen. Das bedeutet, dass der geschäftsführende Vorstand allenfalls als Beirat für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer fungieren kann, der diese oder diesen bei der Ausführung seiner Aufgaben berät und unterstützt.

e) Dem Vorstand kann nicht vorgegeben werden, Beschlüsse zur Änderung der Vereinbarung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Einführung eines von der Kirchenbezirksordnung bzw. dem kirchlichen Verbandsgesetz abweichenden Quorums ist nicht zulässig (§ 10 Nr. 1). Eine solche qualifizierte Mehrheit ist unseres Erachtens auch nicht erforderlich, da die Änderung der Vereinbarung ohnehin der Zustimmung der vereinbarenden Kirchenbezirke bedarf.

Die Vereinbarung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung für das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen

Zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken

Bernhausen

– vertreten durch Hansgeorg Kraft, Dekan –

Esslingen

– vertreten durch Dieter Kaufmann, Dekan –

Kirchheim unter Teck

– vertreten durch Hartmut Ellinger, Dekan –

Nürtingen

– vertreten durch Hans-Martin Steck, Dekan –

wird auf Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundlagen

(1) Die Arbeit des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsgesetzes.“

auftrages und im Blick auf die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung“ (Entschließung der Württ. Evang. Landessynode vom 3. Juli 1998).

(3) Die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:

- biblisch-theologische Bildungsarbeit
- personenorientierte Bildungsarbeit
- gesellschaftsorientierte und sozialdiakonische Bildungsarbeit

Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubensfragen und Lebenssituationen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lage und Verantwortung im Licht des Evangeliums und befähigt sie dadurch, ihren Glauben im Alltag zu verkündigen. Das Bildungswerk ergänzt den Bildungsauftrag der Kirchengemeinden und führt ihn weiter.

(4) Diese Aufgabe nimmt das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen vereinbaren nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes für ihre Kirchengemeinden, das seit 1978 bestehende Evangelische Bildungswerk fortzuführen. Dieses trägt den Namen „Evangelisches Bildungswerk im Landkreis Esslingen“.

(2) Die Trägerschaft wird vom Kirchenbezirk Nürtingen wahrgenommen.

(3) In Übereinstimmung mit der Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977 und dem Kirchlichen Verbandsgesetz i.d.F. vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25) ist das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Kirchenbezirks Nürtingen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Nürtingen oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertritt das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(4) Das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen vertritt die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchenbezirken Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.

(5) Das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen ist über seine Mitgliedschaft in der „Landes-

arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg“ (LAGEB) Mitglied in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

(6) Das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen ist eine Einrichtung der Weiterbildung der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Evangelische Bildungswerk hat die Aufgabe, die evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und den Einrichtungen der Kirchenbezirke anzuregen, zu fördern und zu koordinieren.

(2) Es unterstützt dazu hin die Kooperation und Koordination zwischen seinen Mitgliedern und anderen Trägern der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

(3) Es hilft den Kirchengemeinden, Diensten, Werken und Gruppen, zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beizutragen.

(4) Es initiiert selbständig übergemeindliche Bildungsangebote.

(5) Initiativen und innovatorische Projekte sollen angeregt und gefördert werden.

(6) Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist eine wichtige Aufgabe.

(7) Nach der Ordnung des Landes Baden-Württemberg ist regelmäßig ein Bildungsprogramm zu veröffentlichen. Dazu gehört auch die jährliche Statistik der Bildungsarbeit mit Erwachsenen in evangelischer Trägerschaft im Bereich der vier Kirchenbezirke.

(8) Die Statistik dient als Grundlage zur Beantragung, zum Nachweis und zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg nach dem Weiterbildungsgesetz für die evangelische Erwachsenenbildung in den Kirchengemeinden und -bezirken.

(9) Die Bestandsaufnahme kann auch Grundlage und Hilfe für den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sein.

(10) Die Bezirkssynoden sind regelmäßig über die Arbeit zu informieren.

(11) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist anzustreben.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder im Evangelischen Bildungswerk sind:

1. Mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung:

Die evangelischen Kirchengemeinden über die evangelischen Kirchenbezirke, denen sie angehören.

2. Unmittelbar auf ihren Antrag:

2.1 Die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind und ihren Sitz im Bereich der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen haben.

2.2 Die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke tätig sind und ihren Sitz im Bereich der Kirchenbezirke Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen haben und selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.*

§ 5

Haushaltsführung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Evangelischen Bildungswerks erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Beiträge der rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sowie durch sonstige Einnahmen. Der verbleibende Abmangel wird durch die beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der fortgeschriebenen Zahl der evangelischen Gemeindemitglieder aufgebracht.

(2) Aufstellung und der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe des Vorstands des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Bezirkssynoden. Er wird als Sonderhaushalt des Kirchenbezirks Nürtingen geführt, für den Entlastung zu erteilen ist (§ 22 Abs. 6 KBO in Verbindung mit der Erläuterung zu § 48 Haushaltsordnung).

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

* Fußnote:
Mitglieder nach § 4.2 sind

§ 6

Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Dem Vorstand des Evangelischen Bildungswerks gehören aus den Kirchenbezirken Bernhausen, Esslingen, Kirchheim und Nürtingen jeweils an:

1.1 Die Dekanin/der Dekan, falls sie/er ihre/seine Mitgliedschaft nicht an ein KBA-Mitglied delegiert.

1.2 Die/der aus der Mitte der Pfarrerschaft gewählte Bezirksbeauftragte für Erwachsenenbildung.

1.3 Ein aus der Mitte der Gemeindebeauftragten gewähltes Mitglied.

1.4 Die Rechnerin/der Rechner des Kirchenbezirks Nürtingen.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und weitere hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder und bis zu vier weitere beratende Mitglieder wählen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands entspricht der Wahlperiode des Kirchengemeinderats.

(5) Aufgaben

5.1 Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die das Evangelische Bildungswerk im Landkreis Esslingen betreffen.

5.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

5.2.1 Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren.

5.2.2 Er beschließt die Dienstanweisung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und weiterer hauptamtlich-pädagogischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen.

5.2.3 Er wählt die hauptamtliche Geschäftsführerin/den hauptamtlichen Geschäftsführer.

5.2.4 Er beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und den Rechnungsabschluss und empfiehlt der Bezirkssynode die Entlastung der Rechnerin/des Rechners.

5.2.5 Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von Zuschüssen, soweit diese Aufgabe in die Zuständigkeit des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen fällt.

5.2.6 Er berät über Änderungen dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung und erarbeitet Vorschläge.

5.2.7 Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Halbjahr zusammen. Im übrigen gelten die Regeln der Kirchenbezirksordnung.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1.1 Die/der vom Vorstand gewählte Vorsitzende des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen, die Dekanin/der Dekan des Kirchenbezirks Nürtingen und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und alle weiteren hauptamtlich-pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

1.2 Der geschäftsführende Vorstand trifft sich je nach Bedarf, um die anstehenden Aufgaben der Geschäftsführung partnerschaftlich zu beraten und zu beschließen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der/des hauptamtlichen-pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters geschieht im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Dienstanweisung. Im übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der KAO.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht der/des Vorsitzenden des Vorstands. Die Dienstaufsicht nimmt die/der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Nürtingen wahr.

§ 9

Gemeindebeauftragte und Bezirksarbeitskreis Erwachsenenbildung

(1) Jeder Kirchengemeinderat benennt für den Zeitraum einer Wahlperiode eine Gemeindebeauftragte/einen Gemeindebeauftragten für die Erwachsenenbildungsarbeit (vgl. § 6, 1.3).

(2) Diese treffen sich unter Vorsitz der/des Bezirksbeauftragten als Bezirksarbeitskreis Erwachsenenbildung mindestens 1mal jährlich zu einem Studientag und wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorstand des Evangelischen Bildungswerks im Landkreis Esslingen. Die Bezirksarbeitskreise

Erwachsenenbildung geben sich selbst Arbeits- und Zielvorgaben.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Vorstand mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Synoden der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke können diese Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

§ 11

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 27. November 1978 und tritt am 30. November 2001 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kreisbildungswerks Waiblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. März 2002 AZ 55.152-26 zu Nr. 22

Die evangelischen Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. Januar 2002 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen und Bedingungen versehen:

a) Bei der Besetzung des beschließenden Ausschusses ist darauf zu achten, dass er mehrheitlich mit Mitgliedern der Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke zu besetzen ist.

b) Die Personen, die dem Ausschuss nicht kraft Amtes angehören, sind von den Bezirkssynoden zu wählen.

c) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisbildungswerks ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig (§ 13 Abs. 1). Eine gesonderte Zuständigkeit für den Vorstand, wie sie in § 11 Abs. 2 formuliert ist, ist nicht zulässig, da diese Auf-

gaben nur ein Organ wahrnehmen kann, dem Beschlusskompetenzen verliehen wurden. Die Bildung eines beschließenden Unterausschusses ist allerdings weder im Kirchlichen Verbandsgesetz noch in der Kirchenbezirksordnung vorgesehen. Darüber hinaus wäre ansonsten keine Abgrenzung der Zuständigkeit des Vorstands von der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Blick auf die laufenden Geschäfte des Kreisbildungswerks gegeben. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Durchführung der Beschlüsse des beschließenden Ausschusses.

d) Dem beschließenden Ausschuss kann nicht vorgegeben werden, Beschlüsse zur Änderung der Vereinbarung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Einführung eines von der Kirchenbezirksordnung bzw. dem kirchlichen Verbandsgesetz abweichenden Quorums ist nicht zulässig (§ 14 Abs. 1). Eine solche qualifizierte Mehrheit ist unseres Erachtens auch nicht erforderlich, da die Änderung der Vereinbarung ohnehin der Zustimmung der vereinbarenden Kirchenbezirke bedarf.

Die Vereinbarung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Evang. Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen vereinbaren für ihre Kirchengemeinden ein Evang. Bildungswerk in der Trägerschaft des Ev. Kirchenbezirks Waiblingen nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes.

(2) Dieses trägt den Namen „Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis“.

(3) In Übereinstimmung mit der „Richtlinie“ des Evang. Oberkirchenrats vom 27. Dezember 1977 und dem Kirchlichen Verbandsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1982 ist das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Ev. Kirchenbezirks Waiblingen. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Trägers vertritt das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

(4) Das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis vertritt die Evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf

und Waiblingen in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 11 Abs.1).

(5) Das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

(6) Das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis ist Mitglied im Kreiskuratorium des Rems-Murr-Kreises für Weiterbildung.

§ 2

Grundlagen

(1) Die Arbeit des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages“ (Entschließung der Württ. Evang. Landesynode vom 29. März 1971 und vom 3. Juli 1998).

(3) Diese Aufgabe nimmt das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis wahr in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 20. März 1980 in der Fassung vom 4. Juli 1983 und der Durchführungsverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 27. April 1984.

(4) Die Evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:

- a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen
- b) personenorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen
- c) gesellschaftsorientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen

Auf diese Weise soll die Botschaft des Evangeliums auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass sie dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben und der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Die Evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen will auch damit dem Missionsbefehl ihres Herrn folgen.

§ 3

Aufgabe

(1) Zweck des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis ist es, die Evang. Bildungsarbeit mit Er-

wachsenen im Bereich der o.g. Kirchenbezirke anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, um so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden der beteiligten Kirchenbezirke zu ermöglichen.

(2) Das Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis dient der Kooperation und Koordinierung zwischen seinen Mitgliedern und den anderen Trägern der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

(3) Aufgaben sind insbesondere:

- a) Unterstützung der Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und methodequalifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen
- b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind
- c) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder
- d) Bestandsaufnahme und Erfahrungsaustausch
- e) Statistik aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen in ev. Trägerschaft im Bereich der o.g. Kirchenbezirke, wobei alle landeskirchlichen Veranstalter von Bildungsangeboten für Erwachsene das gegenseitige Recht auf Information haben
- f) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung
- g) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- h) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Kreiskuratorium
- i) regelmäßige Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit (Informationspflicht und Berichtsrecht)

§ 4

Mitwirkende Rechtsträger

Mitwirkende Rechtsträger im Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis sind

1. mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung die evang. Kirchengemeinden über die evang. Kirchenbezirke, denen sie angehören

2. unmittelbar auf Antrag

- a) die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind und ihren Sitz im Bereich der o.g. Kirchenbezirke haben
- b) die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines der beteiligten Kirchenbezirke im o.g. Bereich in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der vereinbarten Kirchenbezirke.

§ 5

Haushaltsführung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Beiträge der rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sowie durch sonstige Einnahmen. Der dann verbleibende Abmangel wird durch die drei beteiligten Kirchenbezirke – und zwar im Verhältnis der fortgeschriebenen Zahl der Gemeindeglieder – aufgebracht.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem Sonderhaushaltsplan des Evang. Kirchenbezirks Waiblingen zu veranschlagen. Es ist eine Sonderrechnung zu führen, für die Entlastung zu erteilen ist (§ 22 Abs. 6 KBO in Verbindung mit der Erläuterung zu § 48 HHO – Haushaltsordnung).

(3) Die Aufstellung des Entwurfs und der Vollzug des Sonderhaushaltsplans sind Aufgaben der Gremien des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis. Der Sonderhaushalt bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenbezirke und ist somit den Kirchenbezirksausschüssen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 6

Gremien

Gremien des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis sind:

I. Der beschließende Ausschuss (§ 7 – 9)

II. Der Vorstand (§ 10 – 13)

I. Der beschließende Ausschuss

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der beschließende Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Erwachsenenbildung der drei beteiligten Kirchenbezirkssynoden Backnang, Schorndorf und Waiblingen kraft Amtes.
- b) Je 1 Vertreter/Vertreterin der drei Kirchenbezirke, die von den jeweiligen Kirchenbezirksausschüssen aufgrund von Vorschlägen der Ausschüsse für Erwachsenenbildung in den einzelnen Kirchenbezirken gewählt werden. Die Gewählten sollen die Interessen

einerseits der Kirchengemeinden mit ihren vorhandenen Aktivitäten, andererseits der in den Kirchenbezirken arbeitenden kirchlichen Werke und Einrichtungen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen vertreten.

c) Der Rechner/Die Rechnerin des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis kraft Wahl durch den beschließenden Ausschuss.

d) Der Dekan/Die Dekanin in Waiblingen kraft Amtes.

Beratende Mitglieder:

e) Die Schuldekane/Schuldekaninnen der beteiligten Kirchenbezirke.

f) Der Leiter/Die Leiterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Waiblingen.

g) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis, sofern dieser/diese nicht stimmberechtigtes Mitglied des beschließenden Ausschusses ist.

(2) Der beschließende Ausschuss kann mit zwei Dritten der Stimmen der Mitglieder bis zu drei weitere stimmberechtigte oder beratende Mitglieder zuwählen.

(3) Die unter Abschnitt (1) b) – c) und (2) genannten Mitglieder des beschließenden Ausschusses werden auf die Dauer der Wahlperiode der Kirchenbezirkssynoden gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder der Bezirkssynoden, jedoch in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein (vgl. § 16 Abs. 8 und § 14 Abs. 3 und 4 KBO).

§ 8

Aufgaben

(1) Der beschließende Ausschuss kann über alle Angelegenheiten, die das Evang. Kreisbildungswerk betreffen, beraten und Beschluss fassen, soweit dies nicht anderen Organen (z. B. Kirchenbezirkssynoden, Ausschüssen für Erwachsenenbildung) vorbehalten ist.

(2) Der beschließende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin (zur Dauer vgl. § 7 Abs. 3).

b) Er beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis. Sofern kein hauptamtlicher Geschäftsführer zur Verfügung steht, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Geschäftsführer.

c) Er beschließt bei Stellenbesetzungen im Evang. Kreisbildungswerk Rems-Murr-Kreis im Rahmen des vorgegebenen Stellenplans vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenbezirkssynoden Waiblingen.

d) Er wählt aus seiner Mitte den Vertreter/die Vertreterin des Evang. Kreisbildungswerks im Kreiskuratorium für Erwachsenenbildung.

e) Er berät den Sonderhaushaltsplan und den Rechnungsabschluss und empfiehlt die Entlastung des Rechners/der Rechnerin.

f) Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von Zuschüssen, soweit dies in die Zuständigkeit des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis fällt.

g) Er gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann die Bewirtschaftungsbefugnis und die Zusammenarbeit mit den Ausschüssen für Erwachsenenbildung der Kirchenbezirke näher geregelt werden.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

Der beschließende Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen gelten die Regeln der Kirchenbezirksordnung.

II. Der Vorstand

§ 10

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

1. Der/Die Vorsitzende des beschließenden Ausschusses, sein/e Stellvertreter/in und der/die Rechner/in

2. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis

§ 11

Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Funktionen und Aufgaben:

1. Er vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf der Ebene der drei Kirchenbezirke in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen (vgl. § 1 Abs. 4 – 6).

2. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des beschließenden Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis verantwortlich.

3. Er bereitet die Sitzungen des beschließenden Ausschusses vor.

4. Er erstellt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses zusammen mit dem Rechner des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis.

§ 12
Einberufung

Der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

§ 13
Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Evang. Kreisbildungswerks Rems-Murr-Kreis obliegt einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin. Dieser/Diese ist in der Regel hauptamtlich Referent/Referentin für Bildungsarbeit mit Erwachsenen.

(2) Sofern er/sie nicht ehrenamtlich tätig ist, erfolgt seine/ihre Anstellung durch den Evang. Kirchenbezirk Waiblingen aufgrund der Entscheidung des beschließenden Ausschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses Waiblingen und im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen Backnang und Schorndorf (vgl. § 8 Abs. 2 c).

(3) Seine/Ihre Tätigkeit geschieht im Rahmen einer vom beschließenden Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung (vgl. § 8 Abs. 2 b). Im Übrigen gelten für die dienstrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen der KAO.

(4) Er/Sie untersteht der Fachaufsicht des/der Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses. Die Dienstaufsicht nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Waiblingen wahr.

Schlussbestimmungen

§ 14
Änderung der Vereinbarung

(1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom beschließenden Ausschuss mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Synoden der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.

(3) Bei Auflösung der Vereinbarung über das Evang. Kreisbildungswerk werden die vorhandenen Vermögenswerte oder Belastungen nach der Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchenbezirke aufgeteilt. Die ordnungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen ist sicherzustellen.

§ 15
Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Beginn der Legislaturperiode der 2001 gewählten Kirchengemeinderäte in Kraft.

Sie ersetzt die vereinbarte Satzung vom 15. Juli 1979.

Für den Kirchenbezirk

Backnang
- Wolfgang Traub, Dekan -

Schorndorf
- Waldemar Junt, Dekan -

Waiblingen
- Eberhard Gröner, Dekan -

Datum: 3. Dezember 2001

**Ergebnis der I. Evang.-theol.
Dienstprüfung Wintersemester
2001/2002**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Februar 2002 AZ 22.51-3 Nr. 170

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 2002 bestanden:

Ulrich Behrendts aus Lippstadt
Daniela Bleher aus Münsingen
Jörg Conrad aus Stuttgart-Bad Cannstatt
Barbara Maria Daxer aus Brannenburg/Inn
Nicole Deininger aus Schwäbisch Hall
Markus Eckert aus Würzburg
Rüdiger Fett aus Waiblingen
Franziska Anneli Härle aus Reutlingen
Katrin Herder aus Bonn-Duisdorf
Marit Hole aus Schwäbisch Gmünd
Michael Lichtenstein aus Neresheim
Florian Link aus Nürtingen
Stefanie Luz aus Heidenheim/Brenz
Dorothee Märtterer aus Stuttgart
Cornelia Naar aus Ludwigsburg
Christina Schönlein aus Backnang
Annette Seyboldt aus Tübingen-Hagelloch
Julika Weigel aus Stuttgart
Linda Lee Zipperle aus Esslingen

Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 21. April 2002

Erllass des Oberkirchenrats
vom 5. März 2002 AZ 52.13-8 Nr. 192

Das Opfer des Sonntags Jubilate am 21. April ist nach dem Kollektenplan 2002 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt:

Schwarze und weiße Jugendliche aus Südafrika waren bis vor wenigen Jahren durch das rassistische Apartheid-System voneinander getrennt. Nun bitten sie uns, gemeinsam an kirchlichen Veranstaltungen in Deutschland teilnehmen zu können. Chormitglieder aus dem russischen Chabarowsk möchten uns durch ein Konzert an ihrer Begabung und ihrem Enthusiasmus teilnehmen lassen. Damit wollen sie gleichzeitig eine Brücke zwischen uns und dem fernen Sibirien schlagen.

Dies sind zwei Beispiele für den Wunsch nach Partnerschaft zwischen Christen in anderen Teilen der Welt und in Deutschland.

Durch die heutige Kollekte soll finanziell schwachen Kirchen und Gemeinden in Europa und Übersee geholfen werden, internationale Begegnungen von Jugendlichen, Chören und anderen Gruppen zu ermöglichen. Persönliche Begegnungen und Austausch, miteinander Beten und Gottesdienste feiern schaffen Nähe und Anteilnahme, von der unsere weltweite christliche Gemeinschaft lebt.

Damit dies möglich wird, bittet die Evangelische Kirche in Deutschland um Ihre Mithilfe, unter dem Motto „Partnerschaft braucht Begegnung“!

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 21. April 2002 bis zum 30. Juni 2002 über die Bezirksamtsopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrer Jürgen Wandel, freigestellt für einen Dienst als theologischer Mitarbeiter in der Redaktion des „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes“ wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 freigestellt zur Übernahme eines Dienstauftrages bei „Evang. Monatshefte – Zeichen der Zeit gGmbH“.
- Kirchenrat Klaus Sturm, persönlicher Referent des Landesbischofs und Leiter des Bischofsbüros, wurde mit Wirkung vom 1. August 2001 bis einschließlich 31. August 2002 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrerin z.A. Dorothea Gabler, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, bis einschließlich 31. August 2007 zur Übernahme einer Stelle als Dozentin bei der Evang. Missionsschule Unterweissach freigestellt.
- Pfarrerin Dr. Barbara Bürkert-Engel, auf der Pfarrstelle II in Mettingen, Dek. Esslingen, wurde gemäß § 3 des Kirchl. Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. März 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags in Stellenteilung mit Pfarrer Ulf Pomeranke auf die Studentenpfarrstelle Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Tatjana Gressert, auf dem Ständigen Vikariat Ellwangen, Dek. Aalen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle III in Ellwangen, Dek. Aalen, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Ursula Pelkner, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Mittelstadt, Dek. Bad Urach, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z.A. Ravinder Salooja, auf dem Ständigen Vikariat Ellwangen, Dek. Aalen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle III in Ellwangen, Dek. Aalen, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Irmgard Mack, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Traugott Mack, auf der Pfarrstelle Ost an der Stadtkirche in Winnenden, Dek. Waiblingen, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z.A. Mechthild Kraume, derzeit aus persönlichen Gründen beurlaubt, wird gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Erbstetten, Dek. Backnang, ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat Pfarrer Holger Brenneisen am Gymnasium in Ehingen mit Wirkung vom 27. November 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Pfarrerin Michaela Köger, beauftragt mit einem Dienstauftrag beim Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung im Bereich der Prälatur Ulm, auf eine Pfarrstelle im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung in der Prälatur Ulm;

mit Wirkung vom 1. April 2002

- Kirchenverwaltungsamtfrau Ingeborg Braumann-Scheurer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Nikola Merkel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 1. Mai 2002

- Pfarrer Peter Rauscher, auf der Pfarrstelle II in Oberndorf am Neckar, Dek. Sulz, auf die Pfarrstelle Suppingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Beatus Widmann, auf der Pfarrstelle Schnait, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle an der Andreaskirche in Mühlacker, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. Juni 2002

- Pfarrer Friedemann Glaser, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Wernau, Dek. Esslingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Iptingen, Dek. Mühlacker;
- Pfarrer Bruno Schneckenburger, auf der Pfarrstelle Gerhausen, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Altshausen, Dek. Biberach;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2001

- Pfarrer Erwin Schäfer, zur Dienstaushilfe beim Dekanatamt Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. März 2002

- Pfarrer Heinrich Beilharz, auf der Pfarrstelle Sulzbach/Murr, Dek. Backnang;

mit Ablauf des 30. April 2002

- Kirchenverwaltungsoberratsrat Uwe Vasel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 18. Februar 2002 Pfarrer i.R. Siegfried Bräuchle, früher auf der Pfarrstelle Dagersheim, Dek. Böblingen;
- am 6. März 2002 Pfarrer i.R. Albrecht Hermann, früher auf der Pfarrstelle an der Versöhnungskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der arbeitsrechtlichen Regelung zur Telearbeit

– Dienstzimmer im Privatbereich –

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 2002

§ 1

Die arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich – vom 16. Februar 2001 (Abl. 59 S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend für alle Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei privatrechtlichen kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 2002

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Oktober 2001 (Abl. 60 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum bezahlten Bezüge des Kindes 750 DM monatlich nicht übersteigen“ durch die Worte „soweit die Einkünfte und Bezüge des Kindes die für die Gewährung des Kindergeldes geltenden Grenzen nicht übersteigen“ ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle einer Zuwendung und eines Urlaubsgeldes nach § 7 wird die jeweilige Monatsvergütung um 1/12 der Zuwendung und des Urlaubsgeldes erhöht.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung entsprechend den für die nach Abschnitt II angestellten Mitarbeiter geltenden Bestimmungen, soweit für einzelne Gruppen von Mitarbeitern nicht in den Besonderen Bestimmungen (Unterabschnitt 2) etwas anderes bestimmt wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 63 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den für die nach Abschnitt II angestellten Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Der Erholungsurlaub soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.“

5. § 67 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den für die nach Abschnitt II angestellten Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Der Erholungsurlaub soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)